

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien  
Postfach 197

### Ergeht an:

- |                                 |                               |
|---------------------------------|-------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern          | 6.) Hr.Gen.Sekr.DDr.Kehrer    |
| 2.) alle Bundessektionen        | 7.) Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger |
| 3.) Wp-Abteilung                | 8.) Presseabteilung           |
| 4.) Ref.f.Konsumgen.            | 9.) Präsidialabteilung        |
| 5.) alle Mitgl.d.Fp-Ausschusses |                               |

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Fp 399/88/Dr.Z/Dh. Dr.Zacherl	4460 <sup>DW</sup>	04.05.88

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das z.  
Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere  
gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen  
werden (Gebührengesetz-Novelle 1988)

Betrifft **GESETZENTWURF**  
33. GE 9/88  
Datum: 16. MAI 1988  
Verteilt: 17. Mai 1988 *gok*

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer  
in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen  
überreichten Stellungnahme vom 2.Mai 1988 zur gefälligen  
Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



1 Beilage

ab **22.4.88** neue **Fax Nr. 0222/505 7007**  
from new



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 197

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 W i e n

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
11 0502/1-IV/11/88 25.3.1988	Fp 399/88/Dr.Z/Dh. Dr.Zacherl	4460 <sup>DW</sup>	02.05.88
Betreff			

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gebührengesetz 1957  
geändert wird und andere gebühren-  
rechtliche Bestimmungen getroffen  
werden (Gebührengesetz-Novelle 1988)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zu die-  
sem vom Bundesministerium für Finanzen mit Note vom 25.März 1988,  
GZ. 11 0502/1-IV/11/88, übermittelten, im Betreff näher bezeich-  
neten Gesetzentwurf, der hier erst am 31.März 1988 eingelangt  
ist, folgende Stellungnahme abzugeben:

### A. Allgemeine Vorbemerkungen:

Zur Finanzierung der Steuerreform sollen gemäß den zwischen der  
Regierungsparteien getroffenen Vereinbarungen auch auf dem Gebiet  
des Gebührenrechtes Mehreinnahmen erschlossen werden, u.zw. da-  
durch, daß bei den Wetten im Rahmen des Sporttotos sowie beim

ab **22.4.88** neue **Fax Nr. 0222/505 7007**  
from new

Lotto und beim Zusatzspiel nach § 20 a des Glücksspielgesetzes der Gebührensatz um einen Prozentpunkt angehoben wird. Diese Gebührenerhöhungen sind als steuerpolitische Maßnahmen hinzunehmen, jedoch enthält der vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitete Gesetzentwurf darüber hinaus u.a. auch verschiedene gebührengesetzliche Änderungen, die in den Erläuterungen als Klarstellungen im Interesse der Rechtssicherheit bezeichnet werden, sich jedoch leider nicht zum Vorteil der Gebührenpflichtigen auswirken. Diese gebührengesetzlichen Änderungen, denen jeder Bezug zur Steuerreform 1988 fehlt, werden von der Bundeskammer abgelehnt und sollten - falls überhaupt - zu einem späteren Zeitpunkt, wenn das Gebührengesetz einmal selbst reformiert wird, aufgegriffen werden.

Die im Zusammenhang mit der durch das Bundesgesetz vom 15.12.1987, BGBl. Nr. 640/87, erfolgte Übertragung der Zuständigkeit zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung vom Bund auf die Länder zur Erhaltung der Gebührenfreiheit notwendig gewordener gebührengesetzlicher Maßnahmen werden dagegen von der Bundeskammer befürwortet.

B Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Art. I Ziff. 2:

Anlaß für die im § 20 Ziff. 5 GebGes. vorgesehene Einfügung der Worte "spätestens gleichzeitig mit der Beurkundung des Nebengeschäftes" ist offenbar das Erkenntnis des VwGH vom 27.9.1984, Zl. 83-15-0124, in dem dieser u.a. ausführte, daß geringfügige Zeitdifferenzen, die sich im Zuge der Vertragsgestaltung ergeben, nicht zu einem Verlust der Befreiung führen dürfen. Ein solches Ergebnis wäre nach Meinung dieses Höchstgerichtes mit dem Zweck der Gesetzesvorschrift, nämlich übermäßige Gebührenbelastungen zu verhindern, keinesfalls vereinbar. Der Beschwerdesachverhalt dieses Erkenntnisses betraf bekanntlich eine minimale Zeitdifferenz von zwei Tagen, bei der die Bürgschaftsverträge vor dem zugesicherten Kreditvertrag abgeschlossen wurden. Der VwGH ist mit die-

sem Erkenntnis einer exzessiven und rein fiskalischen Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu Recht entgegengetreten und hat damit den Weg für eine Rechtspraxis gewiesen, die einer teleologischen Interpretation der Begünstigungsbestimmung des § 20 Ziff. 5 GebGes. entspricht.

Wie bereits des öfteren in der Vergangenheit soll nunmehr mit einer entsprechenden Gesetzesänderung diese Judikatur zum Nachteil der Gebührenpflichtigen wieder gegenstandslos gemacht und damit eine Fristenfalle aufgebaut werden, die bei geringfügigen Fristendifferenzen zu einer sinnwidrigen Gebührenkumulation führt.

Die Bundeskammer spricht sich mit aller Entschiedenheit gegen diese Art von Steuergesetzgebung aus, die mit Reformbemühungen absolut nichts zu tun hat und nur ein Beitrag zu einer Verschlechterung des Steuerklimas wäre. Anstatt eines wirklichkeitsfremden und ungesunden Regelbedürfnisses, das hier völlig fehl am Platze ist, da die Befreiungsbestimmung nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn über die genannten Verträge eine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet worden ist, und somit für den Fiskus das Risiko eines Gebührenausfalls überhaupt nicht entstehen kann, sollte vielmehr in Hinkunft getrachtet werden, daß höchstgerichtliche Erkenntnisse bei der Gesetzesanwendung von der Finanzverwaltung so beachtet werden, daß Gebührenpflichtigen der Weg erspart bleibt, ihr Recht durch höchstgerichtliche Beschwerden sicherzustellen.

Zu Art. I Ziff. 3:

Gegen die Übernahme der im Art. V § 12 Strukturverbesserungsgesetz normierten Befreiung von Konsortialverträgen von der Gesellschaftsvertragsgebühr im § 33 TP 16 besteht kein Einwand. Es darf jedoch daran erinnert werden, daß diese Befreiung von der Gesellschaftsvertragsgebühr nach den seinerzeitigen Gesetzesmotiven im Jahre 1969 deshalb in das Strukturverbesserungsgesetz aufgenommen wurde, um eine Verteuerung des Kredit- oder Darlehensgeschäftes

zu vermeiden, die durch den Abschluß von Konsortialverträgen entstehen würde. Eine Kreditvertragsgebühr gab es übrigens damals noch nicht.

Seit einiger Zeit ergibt sich gerade im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionen der öffentlichen Hand, die nicht über Kredite, sondern über Forderungsankäufe erfolgt, ein zunehmendes Bedürfnis, den Ankauf von Forderungen durch Banken konsortial durchzuführen. Dem steht die Gesellschaftsvertragsgebühr von 2 %, die bekanntlich nur bei Kredit- und Darlehensgewährungen ausgeschlossen ist, prohibitiv entgegen, zumal die Rechtsprechung des VwGH den Begriff des Gesellschaftsvertrages auch im Zusammenhang mit Treuhandvereinbarungen weit auslegt. Konsortialvereinbarungen dieser Art kommen daher gegenwärtig entweder nicht oder nur ohne Beurkundung zustande, was sowohl vom kreditwirtschaftlichen Standpunkt als auch vom Standpunkt gesicherter Rechtsverhältnisse besonders nachteilig ist. Es soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß dieser Zustand vor allem Finanzierungen der öffentlichen Hand belastet.

Es wird daher vorgeschlagen, die neue Befreiungsbestimmung des § 33 TP 16 Abs. 4 auf den gemeinsamen Forderungsankauf entsprechend auszuweiten, zumal die Bestimmungen des § 33 TP 8, 19 und 21 Geb-Ges. die gebührenmäßige Erfassung der konsortial abgeschlossenen Kredit-, Darlehens- und Zessionsverträge ohnehin gewährleisten. Ein Einnahmenausfall wäre mit dieser zusätzlichen Befreiung nicht verbunden, da aus den vorgenannten Gründen derzeit keine Konsortialverträge von Banken zum gemeinsamen Forderungsankauf zustande kommen können.

Des weiteren wird vorgeschlagen, daß analog zu der im Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbesteuergesetz 1953 geändert wird, vorgesehenen Ausnahme der Hinzurechnung von Gehältern und sonstigen Vergütungen bei stillen Beteiligungen des Arbeitnehmers am Betrieb des Arbeitgebers im § 7 Ziff. 3 Gewerbesteuergesetz

für derartige stille Beteiligungen eine entsprechende Gebührenbefreiung im § 16 Abs. 1 Ziff. 2 GebGes. vorgesehen wird. Eine derartige Gebührenbefreiung würde die gesetzliche Initiative auf dem Gebiet des Gewerbesteuerrechtes vorteilhaft unterstützen und ein weiteres abgabenrechtliches Hindernis zur Eigenkapitalbildung in der Wirtschaft und der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand beseitigen.

Zu Art. I Ziff. 5:

Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, wird die Sicherung des Fortbestandes von Gebührenbefreiungen bei der öffentlichen Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung unterstützt.

Des weiteren wird gebeten, bei der Befreiungsbestimmung des § 33 TP 19 Abs. 4 Ziff. 4 GebGes. auch auf das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen. Dies dient der Klarstellung, daß die auf das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 abgestellte Befreiung auch für Rechtsgeschäfte nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 gilt.

Zu Art. I Ziff. 7:

Die im § 33 TP 20 Abs. 2 vorgesehene Änderung entspricht nicht der bisher beabsichtigten Teilung, wonach gerichtliche Akte mit Gerichtsgebühren und Rechtsgeschäfte mit der Rechtsgeschäftsgebühr zu belasten sind. Eine derartige Änderung wäre nur dann vertretbar, wenn gleichzeitig die Gerichtsgebühr für diese Tatbestände nicht mehr erhoben wird.

Es ist überhaupt fraglich, ob die ständige Ausweitung der gebührenrechtlichen Tatbestände geeignet ist, die Vorbereitung Österreichs auf die Europäische Gemeinschaft zu erleichtern. Da die Steuerreform soweit wie möglich auch EG-gerecht sein soll, wäre es daher angezeigt gewesen, das Gebührengesetz im Sinne einer Vereinfachung zu reformieren und die Tarifpost 20 im § 33 GebGes. überhaupt zu streichen, wie dies auch die Steuerreformkommission

bereits mehrfach vorgeschlagen hat. Die in den Erläuterungen zum Entwurf aufgestellte Behauptung, daß eine doppelte Belastung nicht eintrete, ist hinsichtlich des § 33 TP 20 jedenfalls nicht richtig.

Sollte jedoch der Abschaffung der TP 20 im § 33 derzeit nicht näher getreten werden können, so wird für § 33 TP 20 Abs. 2 Ziff. 1 folgender Wortlaut vorgeschlagen:

"1. Gerichtliche Vergleiche; ist Vergleichsleistung der Abschluß oder die Änderung eines nach einer anderen Tarifpost dieses Bundesgesetzes einer Gebühr unterliegenden oder von einer solchen Gebühr ausgenommenen Rechtsgeschäftes, sind insoweit diese Bestimmungen anzuwenden."

Diese Klarstellung empfiehlt sich, damit nicht künftig gerichtliche Vergleiche über Leistungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz, die bisher gebührenfrei waren, gebührenpflichtig werden.

Zu Art. I Ziff. 9:

Durch die Änderung des § 33 TP 22 Abs. 5 sollen Anweisungen auf einen Kaufmann und Verpflichtungsscheine eines Kaufmannes, wenn sie an Order lauten und über eine Geldleistung ausgestellt sind, dem Wechsel gleichgestellt werden und somit künftig der Wechselgebühr unterliegen. Im § 33 TP 4 Abs. 2 Ziff. 2 GebGes. sind jedoch derartige kaufmännische Anweisungen ausdrücklich von der Rechtsgebühr ausgenommen. Es soll also hier durch die Gleichstellung mit dem Wechsel ein neuer gebührenpflichtiger Tatbestand geschaffen werden. Bisher waren kaufmännische Anweisungen dem Wechsel nur dann gleichgestellt, wenn sie indossiert wurden und somit eine wesentliche Eigenschaft des Wechsels erhielten. In der Regel werden jedoch derartige kaufmännische Anweisungen nicht indossiert, sodaß sie in dieser Hinsicht keine Wechselfunktion haben. Des weiteren mangelt den kaufmännischen Anweisungen die Wechselstrenge, sodaß sie dem Wechsel kaum gleichzuhalten sind. Aus diesen Gründen wird die Erweiterung der TP 20 im § 33 GebGes. mit Entschiedenheit abgelehnt.

Abschließend erlaubt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, zwei Vorschläge zu unterbreiten, die dazu beitragen könnten, diesem Gesetzentwurf doch etwas reformatorischen Inhalt zu geben, ohne daß ernstzunehmende Ausfälle beim Gebührenaufkommen zu befürchten wären. Nach den Vorstellungen der Bundeskammer sollte die Bestimmung des § 9 Abs. 1 GebGes. dahingehend ergänzt werden, daß von einer Gebührenerhöhung immer dann Abstand zu nehmen ist, wenn Organe von Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, wie z.B. bei Eingaben, in die Verwirklichung von gebührenrechtlichen Tatbeständen eingeschaltet sind. Eine derartige Gebührenerhöhung ist vor allem deshalb nicht gerechtfertigt, weil bei Mitwirkung der Behörde bei einem gebührenrechtlichen Sachverhalt die Schutzfunktion der zwingend anfallenden Steigerungsbeträge zum Zwecke der Hintanhaltung von Gebührenverkürzungen nicht notwendig ist. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf § 3 Abs. 3 GebGes. verwiesen, wo im Fall der Mitwirkung von Parteienvertretern ebenfalls eine besondere Regelung hinsichtlich der Gebührenentrichtung Platz greift.

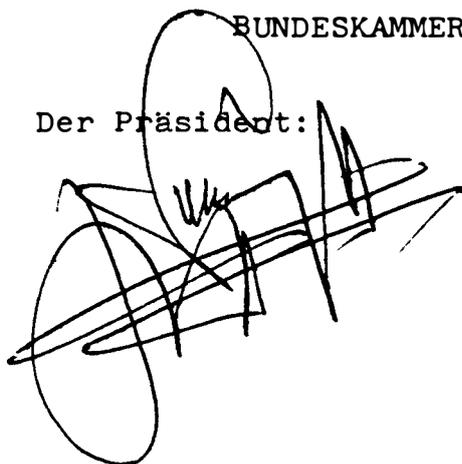
Des weiteren wird im Hinblick auf die beabsichtigte Annäherung bzw. den späteren Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft gebeten, die Sinnhaftigkeit des Fortbestandes des § 18 Abs. 4 GebGes. kritisch zu überprüfen, da Erklärungen (Eingaben, Protokolle) vor Gerichten und anderen Behörden nicht zu Beweis-zwecken über ein Rechtsgeschäft verfaßt werden und es sich daher um eine Urkundenfiktion im Gebührengesetz handelt, die mit dem Charakter einer Rechtsgeschäftsgebühr nicht in Einklang zu bringen ist und die sowohl im Inland als auch im Ausland auf größtes Unverständnis stößt.

Seite 8

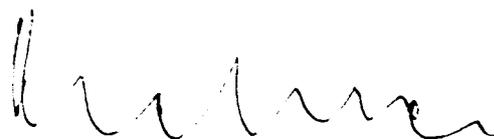
Dem do. Wunsche entsprechend werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 22 Exemplare dem Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

A complex, abstract handwritten signature consisting of several overlapping loops and lines.

Der Generalsekretär:

A handwritten signature in cursive script, appearing to be a name with a long, flowing tail.